

Fachbereich I	Drucksachen-Nr.	09/0341
---------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Rat	06.11.2009	

BESCHLUSSVORLAGE

Besetzung von Ausschüssen und Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
--

Die im Rat vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Ausschussbesetzung auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 GO). Zur Besetzung der Ausschüsse auf diesem Wege ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Der einheitliche Wahlvorschlag für die einzelnen Ausschüsse ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dessen einzige Aufgabe ist die Vorberatung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 30.08.2009. Es wird vorgeschlagen, diesen Ausschuss in der Weise zu bilden, dass die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses auch zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses gewählt werden.

Weil der Bürgermeister nicht Ausschussmitglied und damit auch nicht Vorsitzender sein kann, ist für diesen Ausschuss ein Vorsitzender zu bestimmen (Zugreifverfahren).

Nach der Besetzung der Ausschüsse ist über die Hinzubenennung sachkundiger Einwohner zu entscheiden.

Familienausschuss

Der Rat benennt für jede Schulform eine von den Schulleitungen noch zu benennenden Vertreter als sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO hinzu. Soweit auf Grund der Tagesordnung eine Schule im Einzelfall besonders betroffen ist, ist der/die jeweilige SchulleiterIn als Sachverständige/r hinzuzuziehen. Diese Regelung zur Beteiligung im Einzelfall soll auch gelten für die Vertretung der Kirchen und des Gemeindefortsverbandes.

Vertreter sozialer Einrichtungen, Verbände, Vereine werden im Falle besonderer Betroffenheit als Sachverständige hinzugeladen.

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FB I

Bürgermeister

Planungs- und Umweltausschuss

Vertreter des OBN sowie der Landwirtschaft werden im Fall der Betroffenheit nach Abstimmung mit den Vorsitzenden als Sachverständige hinzugeladen.

Vereins- und Ehrenamtsausschuss

Die Vorsitzenden der örtlichen Vereine werden im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden als Sachverständige hinzugeladen.

Ausschuss für gemeindliche Entwicklung

VertreterInnen örtlicher Institutionen/Vereine/Interessenverbände werden auf Beschluss des Ausschusses im Einzelfall/dauerhaft als Sachverständige hinzugeladen.

Die Fraktionen haben sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO geeinigt. Soweit dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, sind damit die Ausschussvorsitze entsprechend der beiliegenden Aufstellung verteilt.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt einstimmig die Besetzung der Ausschüsse.
2. Der Verteilung der Ausschussvorsitze wird nicht widersprochen.